Gemeinde Steinenbronn **GRDS-Nr. 2024/164**
Finanzverwaltung
Rebecca Wein
Steinenbronn, 08.11.2024

S I T Z U N G S V O R L A G E

Beratung im Gemeinderat
am 19.11.2024 **öffentlich**
Beschluss

Feststellung des Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Steinenbronn

I. Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Steinenbronn für das Haushaltsjahr 2021 wird zum 31.12.2021 wie folgt festgestellt:

		EUR
1.	**Ergebnisrechnung**	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	15.842.742,52
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	15.411.506,11
1.3	**Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)**	**431.236,41**
1.4	Außerordentliche Erträge	11.400,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	**Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)**	**11.400,00**
1.7	**Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)**	**442.636,41**
2.	**Finanzrechnung**	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.422.906,62
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.127.590,90
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung**	**1.295.315,72**
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	102.203,46
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.535.181,38
2.6	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit**	**-1.432.977,92**
2.7	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf**	**-137.662,20**
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	67.616,00
2.10	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit**	**-67.616,00**
2.11	**Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres**	**-205.278,20**
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	16.295,95
2.13	**Anfangsbestand an Zahlungsmitteln**	**4.126.322,13**
2.14	**Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln**	**-188.982,25**
2.15	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**3.937.339,88**
3.	**Bilanz**	
3.1	Immaterielles Vermögen	22.563,90
3.2	Sachvermögen	35.404.472,62
3.3	Finanzvermögen	5.433.297,87
3.4	Abgrenzungsposten	88.862,20
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	**Gesamtbetrag auf der Aktivseite**	**40.949.196,59**
3.7	Basiskapital	31.267.891,80
3.8	Rücklagen	1.826.810,01
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	6.635.002,43
3.11	Rückstellungen	0,00
3.12	Verbindlichkeiten	663.824,74
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	555.667,61
3.14	**Gesamtbetrag auf der Passivseite**	**40.949.196,59**

2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von **431.236,41 €** wird der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Der Jahresüberschuss des Sonderergebnisses des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von **11.400 €** wird der Rücklage des Sonderergebnisses zugeführt.

4. Den Budgetüberschreitungen (überplan- und außerplanmäßig) gem. Anlage 1 wird zugestimmt.

5. Der Feststellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzugeben.

6. Der Jahresabschluss ist an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

II. Sachdarstellung

Der Jahresabschluss für den Haushalt der Gemeinde Steinenbronn für das Haushaltsjahr 2021 wurde von der Kämmerei erstellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und Anlagen wird schnellstmöglich nachgereicht.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 95 ff. GemO BW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 47ff. GemHVO BW) aufzustellen. Danach hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen und muss klar und übersichtlich sein.
Der Jahresabschluss sollte bis zum 30.06. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Verwaltung aufgestellt werden und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres durch den Gemeinderat festzustellen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Eröffnungsbilanz war dies der Verwaltung nicht möglich.

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus (drei-Komponenten-Rechnung)

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung/Bilanz

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind des Weiteren eine Vermögensübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizfügen.

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde als Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Erläuterung zum Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Am Jahresende wird beim Jahresabschluss sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung der Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen ermittelt. Der Saldo der Ergebnisrechnung nennt sich Ergebnissaldo und hat Einfluss auf das Basiskapital (Eigenkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Der Saldo der Finanzrechnung ist der Liquiditätssaldo bzw. der veränderte Finanzmittelbestand und hat direkten Einfluss auf die Liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz.

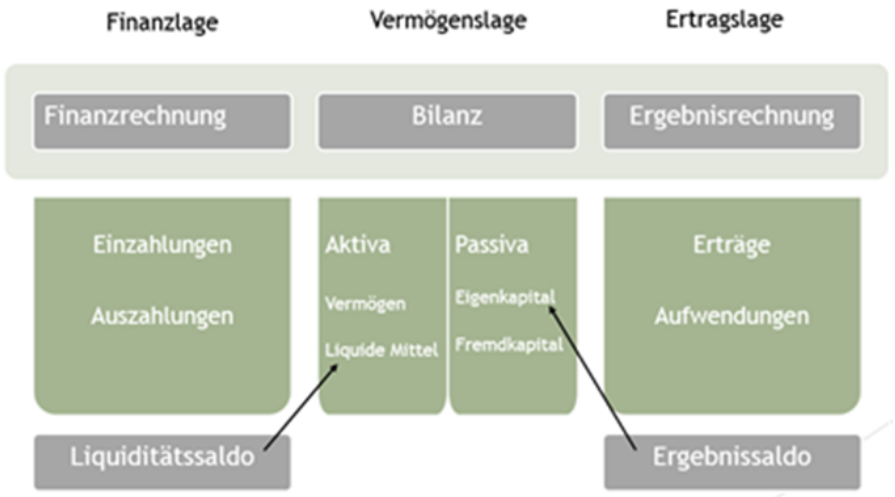

Quelle: eigene Darstellung

Der Ergebnishaushalt gem. § 80 Abs. 2 S. 2 GemO BW muss ausgeglichen sein, das bedeutet die ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres müssen mindestens so hoch sein wie die ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Sind am Jahresende die ordentlichen Erträge höher als die ordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein Jahresüberschuss. Dieser ist gemäß § 90 Abs. 1 GemO BW i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 2 GemHVO BW der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.
Kam es unterjährig zu außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen so ist das Sonderergebnis zu ermitteln. Das Sonderergebnis ist gem. § 90 Abs. 1 GemO BW i. V. m. § 49 Abs. 3 S. 2 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Kommt es am Jahresende zu Fehlbeträgen so gilt für die Deckung dieser § 25 GemHVO BW.



Quelle: eigene Darstellung

§ 25 GemHVO BW regelt durch welche Schritten ein Jahresfehlbetrag auszugleichen ist. An erster Stelle sollen Mittel aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses entnommen werden. Sofern dies nicht ausreichend ist, sollen Mittel aus der Rücklage des Sonderergebnisses entnommen werden. Reichen diese beiden Schritte nicht aus, so ist der Fehlbetrag in die nächsten drei Haushaltsjahre vorzutragen. Kann innerhalb dieser drei Jahre der Fehlbetrag nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, so erfolgt im letzten Schritt eine Verrechnung mit dem Basiskapital.

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Steinenbronn sowohl beim ordentlichen Ergebnis als auch beim Sonderergebnis einen Überschuss erzielt. Der **Überschuss des ordentlichen Ergebnisses** beläuft sich auf **431.236,41 €** und der **Überschuss des Sonderergebnisses** beläuft sich auf **11.400 €**.
Dieser Überschuss ist gem. den Vorgaben der GemO BW und der GemHVO BW der jeweiligen Rücklage zuzuführen.

Gem. § 49 Abs. 4 sind die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern. Gem. § 2 Abs. 2 GemHVO BW handelt es sich bei außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen um Erträge und Aufwendungen, die **außerhalb** der **gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit** liegen. Es kann bei Vorgängen von untergeordneter Bedeutung darauf verzichtet werden. Gem. § 2 Abs. 2 S.2 GemHVO BW gilt hier für die Definition von untergeordneter Bedeutung § 38 Abs. 4 GemHVO BW. Dieser bezieht sich auf die 1.000 €-Grenze, welche vom Bürgermeister festgelegt werden kann. Diese Regelung wurde für Steinenbronn im Rahmen der Einführung des NKHR durch den Bürgermeister so festgelegt.

Allen, in Anlage 1, aufgelisteten Budgetüberschreitungen, egal ob außer- oder überplanmäßig, kann aus haushaltsrechtlicher Sicht zugestimmt werden.
Durch eine verbesserte Ertragssituation sowie zugleich deutliche Minderaufwendungen gibt es für alle Überschreitungen im Ergebnishaushalt eine ausreichende Deckung.
Im Finanzhaushalt kam es bei den meisten Budgets zu deutlichen Unterschreitungen, sodass die Deckung der wenigen investiven Budgets, welche überschritten waren, durch diese erfolgen konnte.

Anlagen:
Budgetüberschreitungen_2021